

Stadt Braunschweig

TOP
Datum 06.01.2014

Der Oberbürgermeister FB Finanzen (FB20) 0200.11
--

Drucksache 16612/14

Vorlage

Beratungsfolge	Sitzung			Beschluss			
	Tag	Ö	N	ange- nom- men	abge- lehnt	geän- dert	pas- siert
Finanz- und Personalausschuss	21.01.2014	X					
Verwaltungsausschuss	29.01.2014		X				
Rat	04.02.2014	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen	Beteiligung des Referates 0140	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR
	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein

Überschrift, Beschlussvorschlag

Beschluss über die Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2012 gemäß § 129 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

„Dem Oberbürgermeister wird gemäß § 129 NKomVG Entlastung erteilt.“

Begründung:

Gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschließt der Rat über den Jahresabschluss und die Entlastung des Oberbürgermeisters bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Durch die Eingleisigkeit und die damit verbundene Mitgliedschaft des Oberbürgermeisters im Rat der Stadt ist im Hinblick auf die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG für den Oberbürgermeister von einem Mitwirkungsverbot im Sinne des § 41 Abs. 1 NKomVG auszugehen. Dies hat zur Folge, dass die Beratung und die Beschlussfassung über den Jahresabschluss nach § 128 Abs. 1 Satz 3 NKomVG von derjenigen über die Entlastung inhaltlich und zeitlich zu trennen ist, indem beide Gegenstände nacheinander und in zwei gesonderten Tagesordnungspunkten abgehandelt werden.

Das Rechnungsprüfungsamt hat im Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 in seinem Bestätigungsvermerk (vgl. Seite 125 des Schlussberichtes 2012) erklärt, dass keine Bedenken bestehen, dass der Rat der Stadt über den Jahresabschluss 2012 mit seinen Bestandteilen gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschließt und dem Oberbürgermeister Entlastung erteilt. Zur Begründung des Beschlussvorschlages wird in diesem Zusammenhang auch auf die Vorlagen Nr. 16611/14 vom 06.01.2014 Beschluss über den Jahresabschluss 2012 gemäß § 129 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und Nr. 16573/13 vom 30.12.2013 Beschluss über den Jahresabschluss 2012 des Pensionsfonds der Stadt Braunschweig gemäß §§ 129,130 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) verwiesen.

I. V.

gez.

Stegemann